

Staatsgerichtshofgesetz

er diese Bestimmungen in einem bestimmten Falle unmittelbar oder bei Vor- oder Zwischenfragen mittelbar anzuwenden hat, in den übrigen Fällen dagegen nur auf Antrag eines Antragsberechtigten gemäss den vorausgegangenen Absätzen.

b) Verordnungen

Art. 25

aa) bei Anwendung der Verordnung

1) Der Staatsgerichtshof erkennt jederzeit über die Verfassungsmässigkeit und Gesetzmässigkeit der Vorschrift einer Verordnung von amteswegen oder auf Antrag einer Partei, wenn er diese Bestimmungen in einem bestimmten Falle unmittelbar oder bei Vor- oder Zwischenfragen mittelbar anzuwenden hat, in den übrigen Fällen dagegen nur auf Antrag eines Antragsberechtigten.

2) Der Antrag, eine Verordnung oder einzelne Vorschriften als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben, kann von einem Gerichte oder einer Gemeindebehörde gestellt werden, wenn sie diese in einem bestimmten Falle unmittelbar oder mittelbar anzuwenden haben.

Art. 26

bb) Selbständige Anfechtung

Innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Publikation einer Verordnung im Landesgesetzblatt können hundert Stimmfähige, ohne ein besonderes Interesse nachzuweisen, die Verordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen als verfassungs- oder gesetzwidrig anfechten und ihre Aufhebung verlangen.

Art. 27

cc) Verfahren

1) Der Antrag muss das Begehren enthalten, dass die Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach oder einzelne ihrer Vorschriften aufzuheben sind, unter Angabe der Gründe.

2) Wenn die Verordnung bereits ausser Kraft getreten, so ist nur die Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit festzustellen.